

Behandlung von Fohlen ohne Equidenpass

Neue Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank

Jürgen Hies, Kaja Kokott

The screenshot shows a web-based form titled "Dokumentation der Arzneimittelanwendung bei Fohlen vor Equidenpass-Ausgabe". The form contains the following fields and options:

- Tierarzt-Betrieb:** 09 000 000 0055 (12stellig numerisch)
- Transponder-Nr.:** [Empty field] (15stellig)
- Automat. T.-Zuteilung:** (nur aktivieren, wenn die Zuteilung des Transponders an den Halter noch nicht erfolgte)
- Anwendungsdatum:** [Empty field] (TT.MM.JJJJ)
- Laufende Nummer:** [Empty field] (in der Regel leer lassen, wird intern automatisch fortlaufend pro Tag durchnummeriert)
- Tierhalter Betrieb:** [Empty field] (12stellig numerisch)
- Wirkstoff:** [Dropdown menu] (Wirkstoff zwingend, ggf. zusätzlich verwendetes Arzneimittel)
- Eignung:**
 - nicht für den menschl. Verzehr bestimmt
 - für den menschlichen Verzehr bestimmt, mit Wartezeit 6 Monate
 - für den menschlichen Verzehr bestimmt, uneingeschränkt
- Bemerkung:** [Text area]

At the bottom, there are buttons for "Einfügen", "Ändern", "Stornieren", "Maske leeren", and "Suchen".

Abb. 1: Meldemaske der HIT-Equidendatenbank zur Arzneimittelanwendung bei Fohlen (Ansicht für Betriebstyp 55. Ansicht für Typen 84/85 identisch, lediglich ohne Auswahl der „Automatischen Transponder-Zuteilung“).

Equiden gelten gemäß Art. 37 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262¹ als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, sofern dies nicht in Abschnitt II Teil II des Equidenpasses unwiderruflich anders festgelegt wird. Ihre Behandlung ist nur unter Beachtung der für Lebensmittel liefernde Tiere geltenden Vorgaben möglich. Dies gilt auch für Equiden, bei denen kein Equidenpass vorliegt.

Eine Ausnahmeregelung für Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, sieht die Durchführungsverordnung nicht vor. Daraus resultiert bei Fohlen eine besondere Problema-

tik: Einerseits sind Fohlen, für die noch kein Equidenpass ausgestellt wurde, grundsätzlich als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, andererseits wird die Anwendung von Wirkstoffen aus der sog. „Positivliste“ gemäß Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 122/2013)² versagt. Damit tritt die Situation ein, dass Stoffe der Positivliste, die explizit für Lebensmittel liefernde Equiden unter Einhaltung einer generellen Wartezeit von 6 Monaten geschaffen wurde, bei Fohlen ohne Equidenpass nicht eingesetzt werden können.

Ebenso können Wirkstoffe, die zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette führen, bei einem Fohlen ohne Equidenpass nicht eingesetzt werden, da der Status „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ nicht dokumentiert werden kann.

Die damit **eingeschränkten Behandlungsmöglichkeiten** bei Fohlen können in der Folge zu Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Umfang führen, obwohl es sich häufig um nicht per se lebensbedrohliche, aber notwendige Eingriffe handelt. Bei der Durchführung der allein schon aus Tierschutzgründen erforderlichen Behandlungen von kranken Fohlen handeln Tierärztinnen und Tierärzte sowohl bei Wirkstoffen der „Positivliste“ als auch bei Wirkstoffen, die zum Ausschluss aus der Lebensmittelkette führen, ohne belastbare rechtliche Grundlage.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17.02.2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung)

² Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 der Kommission vom 13.12.2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel

Eine Vielzahl der von der **Regelungslücke** in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 betroffenen Fohlen ist neonatal oder erst wenige Tage alt. So ist es beim Auftreten bestimmter Krankheitsbilder (z. B. Blasenruptur, Mekoniumverhalten, Entropium) erforderlich, noch sehr junge Fohlen für eine Operation in Narkose zu legen oder zu sedieren. Da bei Fohlen unter zwei Wochen keine α 2-Agonisten wie Xylazin, Romifidin oder Detomidin zum Einsatz kommen sollten, werden an dieser Stelle Benzodiazepine wie Diazepam oder Midazolam verwendet. Beide Substanzen sind in der „Positivliste“ aufgeführt.

Zahlreiche weitere Substanzen der Positivliste sind ausdrücklich für die Behandlung von Fohlen aufgeführt³:

- Propofol: Narkoseeinleitung beim Fohlen; kommt es während einer Narkose zu einem Blutdruckabfall, wird Dopamin eingesetzt.
- Noradrenalin wird in Form einer Infusion bei Herz-Kreislauf-Versagen des Fohlens eingesetzt.
- Sevofluran kann bei der Maskeneinleitung der Narkose bei Fohlen verwendet werden.
- Zur Erleichterung des Setzens eines intravenösen Katheters, besonders bei Fohlen, kann Prilocain verwendet werden.
- Phenytoin und Primidon werden in der Krampfbehandlung bei Fohlen verwendet.
- Betanecol wird zum Zweck der Behandlung von gastroduodenalen Verengungen bei Fohlen eingesetzt.
- Azithromycin in Kombination mit Rifampicin ist die Standardbehandlung zur Bekämpfung von Infektionen mit *Rhodococcus equi*, weil es von Fohlen besser vertragen wird als Erythromycin.
- Amikacin: Behandlung der septischen Arthritis. Wird von Fohlen besser vertragen als Gentamicin oder andere Aminoglykoside.
- Ambroxol zur Stimulierung der Surfactantbildung bei früh geborenen Fohlen.
- Allopurinol zur Behandlung von Schäden durch Ischämie-Reperfusion bei neugeborenen Fohlen.
- Vasopressin zur Behandlung eines Kreislaufkollapses beim Fohlen und adulten Equiden.
- Codein und Loperamid zur effektiven Behandlung von nichtinfektiösem Durchfall, insbesondere beim Fohlen.
- Ranitidin und Sucralfat für die Prophylaxe von Magengeschwüren beim neugeborenen Fohlen.

Um Tierärztinnen und Tierärzte in die Lage zu versetzen, trotz europarechtlicher Regelungslücke adäquat behandeln zu können, wurde Nordrhein-Westfalen gebeten, gemeinsam mit der HIT-Datenbank⁴ am Bayerischen Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Zentraler Bestandteil des Verfahrens ist eine

³ zitiert nach Deutsche Reiterliche Vereinigung, Dr. Henrike Lagershausen

neue **Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank**.

Tierärzte und Kliniken, die eine Behandlung bei Fohlen durchführen, für die noch **kein** Equidenpass ausgestellt wurde, machen im Rahmen der Behandlung **unter Angabe der Transpondernummer** (in diesem Fall) **eine entsprechende Meldung in der HIT-Equidendatenbank**.

Für den Zugang zur Datenbank benötigen Tierärzte – sofern nicht bereits vorhanden – eine eigene **Betriebsnummer** und eine **PIN**, beides erhältlich von der zuständigen Stelle⁵ im jeweiligen Bundesland. Auch die Vergabe der unten genannten Betriebstypen wird vom Land und über die zuständige Stelle erledigt.

Die Bundesländer regeln in eigener Zuständigkeit, ob die Dokumentation von Behandlungen bei Fohlen ohne Equidenpass über die HIT-Equidendatenbank erfolgen soll, und, falls das Verfahren genutzt wird, in welcher Form. Grundsätzlich sind die **Modelle A und B** zu unterscheiden:

Transponder für Fohlen bereits zugeteilt

Bei **Modell A** erfolgt die Meldung **ohne** eine automatische Transponderzuteilung (zulässig für HIT-Betriebstyp 84 oder 85), da die Halterin/der Halter bereits Transponder für Fohlen – ggf. als „Jahresbedarf“ vorab – von der zentralen Transponderausgabestelle des Landes oder seinem Zuchtverband erhalten hat. Damit liegt in der Datenbank die Meldung der Zuteilung zur Halterin/zum Halter mit dessen Betriebsregistriernummer vor. Falls das Fohlen noch nicht mit dem Transponder gekennzeichnet ist, wird dieser von der behandelnden Tierärztin/dem behandelnden Tierarzt implantiert.

Die Tierärztin/der Tierarzt und die Kliniken melden **ausschließlich** die Arzneimittelanwendung. Liegt die Meldung zur Transponderzuteilung noch nicht vor, erscheint eine entsprechende Fehlermeldung.

Die Transponder-ausgebende Stelle des Bundeslandes muss in diesem Fall die Meldung der Transponderzuteilung noch vornehmen, damit die Meldung der Arzneimittelverwendung zur Transpondernummer möglich ist.

Kein Transponder für Fohlen vorhanden:

Im Fall von **Modell B** erfolgt die Meldung **mit** automatischer Transponderzuteilung (nur zulässig für HIT-Betriebstyp 55), da für das Fohlen noch kein Transponder vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn in einem Bundesland Transponder an Antragsteller ausschließlich in dem Umfang der zur Kennzeichnung und Identifizierung gemeldeten und bereits geborenen Fohlen zugeteilt werden. Die Tierärztin/der Tierarzt oder

⁴ Herkunfts- und Informationssystem Tiere: www.hi-tier.de. Zum Verfahren siehe auch www.hi-tier.de/infoEQ.html und <http://video.hi-tier.de/>

⁵ <http://www.hi-tier.de/ads-adress.html>

die Klinik erhalten daher für Notfälle von der Transponder-ausgebenden Stelle des jeweiligen Bundeslands (oder einer damit beauftragten Stelle) einen Vorrat an „Notfall-Transpondern“.

Im Rahmen der Behandlung wird das Fohlen mit einem Transponder aus dem „Notfallset“ gekennzeichnet. Transponder aus dem Notfallset dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Eine Behandlung kann auch mehrere Tage umfassen. Die Meldung der Zuteilung des Transponders an die Halterin/den Halter des Fohlens wird von der Tierärztin/dem Tierarzt zusammen mit der Meldung der Arzneimittelanwendung vorgenommen („Kombi-Meldemaske“ **Abb. 1**). Die Zuteilungsmeldung (durch Häkchensetzen bei „Automatische Transponderzuteilung“) stellt die Verknüpfung des Transponders mit der Halterin/dem Halter des Fohlens her. Fehlt sie, kann die Pass-ausgebende Stelle keine Passdaten in HIT melden und damit den Equidenpass nicht ausgeben.

Der sich aus der Arzneimittelbehandlung (also dem hierfür relevanten, eingesetzten Wirkstoff) ergebende zum Transponder eingetragene Lebensmittelstatus („Eignung“ – Schlachttier oder Nichtschlachttier) wird von der Pass-ausgebenden Stelle vor dem Passdruck abgefragt und entsprechend in den auszustellenden Equidenpass eingetragen.

Der Informationsfluss stellt sich also folgendermaßen dar

- Tierärztin/Tierarzt meldet Arzneimittelbehandlung zum Transponder mit Lebensmittelstatus („Eignung“)
- Pass ausgebende Stelle ruft Daten zum Transponder ab
- Status wird direkt für Passdruck verwendet

Freischaltung der neuen Maske

Die Freischaltung der neuen Erfassungsmaske in der HIT-Equidendatenbank fand am 19.12.2017 statt, wodurch die Dokumentationsmöglichkeit für die nächste Fohlensaison zur Verfügung steht.

Ergänzende, ggf. abweichende, Verfahrensregelungen der Bundesländer sind bei den dort jeweils zuständigen Behörden, z. B. Veterinärämtern, zu erfragen.

Anschrift der Autoren

Jürgen Hies

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Dr. Kaja Kokott

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
HIT/ZID-Datenbank,
Ludwigstraße 2, 80539 München